

## **Tödlicher Arbeitsunfall in Schärding: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt die verhängten Verwaltungsstrafen der Höhe nach**

Der Eigentümer eines Hauses in Schärding beabsichtigte dieses Gebäude vollständig zu sanieren und sodann als Geschäfts- und Wohnräume zu vermieten. Mit der Bauleitung wurde eine in der Gegend ansässige Person beauftragt („Ein-Mann-Betrieb ohne Angestellte“). Für die Durchführung der Bautätigkeiten wurden Asylwerber aus einem dem Hauseigentümer bekannten Asylheim rekrutiert. Weder der Auftraggeber noch der Bauleiter kümmerten sich um die Baustellensicherheit. Während der Bauarbeiten kam es zu einem Gebäudeinsturz, bei dem zwei syrische Staatsangehörige tödlich verletzt wurden.

Wegen Verletzung von Meldepflichten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in 17 Fällen sowie wegen Übertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AusIBG) in 15 Fällen wurde über den Hauseigentümer mittels Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen eine Geldstrafe von insgesamt knapp über Euro 100.000,- verhängt.

Dagegen er hob der Auftraggeber Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte in der Hauptsache vor, dass keine bzw. unrichtige Angaben über die angeblichen Tatzeitpunkte im Straferkenntnis enthalten seien; auch seien die angeführten Tatzeiträume größtenteils unrichtig – so seien etwa die Tatzeiträume der ausländischen Staatsbürger entsprechend den Meldungen laut dem Zentralen Melderegister im Asylheim zugrunde gelegt worden, tatsächlich würden die Meldezeiten aber nicht mit allfälligen Beschäftigungszeiträumen übereinstimmen. Es würden außerdem Feststellungen zur angeblichen „Dienstnehmereigenschaft“ sowie zur angeblichen wirtschaftlichen Unselbständigkeit fehlen.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und nach mehreren Verhandlungstagen zum Ergebnis, dass der Beschwerde zwar

zum Teil Folge zu geben war, bestätigte jedoch die verhängten Verwaltungsstrafen.

Vorweg war festzuhalten, dass es nicht dem Doppelbestrafungsverbot widerspricht, dass der Hauseigentümer im vorliegenden Zusammenhang mehrmals auf der Grundlage verschiedener Normen bestraft wird, zumal durch das strafbare Verhalten mehrere unterschiedliche Rechtsgüter verletzt wurden und somit auch verschiedene Aspekte für die Strafen relevant sind. Bestrafungen nach dem ASVG sowie dem AusIBG sind nebeneinander zulässig, ohne dass dadurch das Doppelbestrafungsverbot verletzt wird. Dies gilt im Übrigen auch im Verhältnis zu einer Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch (wie vorliegendenfalls wegen fahrlässiger Tötung).

Bei den verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretungen nach dem ASVG und dem AusIBG handelt es sich um Dauerdelikte. Das bedeutet, dass lediglich Beginn und Ende des strafbaren Verhaltens mit der für das Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit feststehen müssen. Im Einzelnen waren daher auf Grundlage der behördlichen Ermittlungsergebnisse die Tatzeiträume entsprechend anzupassen, in manchen Fällen in Anwendung des Grundsatzes „*in dubio pro reo*“ von den vorgeworfenen Übertretungen abzusehen.

Abschließend war im Rahmen der Strafzumessung hervorzuheben, dass bei der vorliegenden Sachlage und der strafrechtlichen Würdigung der Person des Beschuldigten eine Herabsetzung der Strafe trotz der teilweisen Einschränkung (oder Einstellung) aufgrund des hohen Verschuldens nicht geboten war.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-304020 und 304021](#)) abgerufen werden.

Hinweis: Der Hauseigentümer wurde im strafgerichtlichen Verfahren wegen grob fahrlässiger Tötung beim Landesgericht Ried im Innkreis im Dezember 2025 rechtskräftig verurteilt (sowie weiters auch der Bauleiter).

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).